



**Wir heissen Sie zur
Rechnungs-
Gemeindeversammlung
herzlich willkommen**



Traktandum 1

André Grolimund, Gemeindepräsident

Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler





Wahl der Stimmenzähler

Antrag

Die Gemeindeversammlung wählt

- *Heinz Berger*
- *Lorenz Nützi*

als Stimmenzähler.



Traktanden

1. Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler
2. Jahresrechnung 2024; Genehmigung
 - 2.1. Erfolgsrechnung und Nachtragskredite
 - 2.2. Investitionsrechnung
 - 2.3. Revisionsbericht der Revisionsstelle Solidis Revisions AG; Kenntnisnahme
 - 2.4. Deckung Aufwandüberschuss via Eigenkapital
3. HEnergie Härkingen HEH
 - 3.1 Geschäftsbericht und Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2024; Genehmigung
 - 3.2 Revisionsbericht der Revisionsstelle PKO Treuhand GmbH; Kenntnisnahme
 - 3.3 Entlastung der Verwaltungsorgane, Beschluss
4. Totalrevision Steuerreglement (Einführung Einheitsbezug); Genehmigung
5. Teilrevision Bestattungs- und Friedhofreglement; Genehmigung



Traktanden

6. Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu (BSR TG):
Sanitätshilfsstelle Balsthal für Thal und Gäu;
Aufhebung des Zweckverbandes und Integration in die Bevölkerungsschutzorganisation Thal-Gäu (BSR TG) sowie zusätzlich allgemeine Änderungen im Vertrag
Bevölkerungsschutzorganisation; Genehmigung
7. Friedensrichterkreis Gäu: Beitrittsgesuch Gemeinde Oberbuchsiten
Anpassungen der §§ 2 + 3 Abs. 2 im öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung eines Friedensrichterkreises vom 01.07.2012; Genehmigung
8. Teilrevision Statuten Musikschule Gäu; Genehmigung
9. Stellenplan Gemeindepersonal 2025; Genehmigung
10. Mitteilungen an die Versammlung / aus der Versammlung



Traktanden

Antrag

Der Gemeinderat beantragt zu Handen der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Traktandenliste der heutigen Rechnungs-Gemeindeversammlung.



Traktandum 2

Oliver Junker, Finanzverwalter

Jahresrechnung 2024; Genehmigung

- 2.1 Erfolgsrechnung und Nachtragskredite
- 2.2 Investitionsrechnung
- 2.3 Revisionsbericht der Revisionsstelle
Solidis Revisions AG; Kenntnisnahme
- 2.4 Deckung Aufwandüberschuss via
Eigenkapital



Jahresrechnung 2024

Erfolgsrechnung und Nachtragskredite

2.1 Erfolgsrechnung und Nachtragskredite





Jahresrechnung 2024

Erfolgsrechnung

Gemeinde Total	Rechnung 2024		Budget 2024	
Betrieblicher Aufwand	CHF	12'278'176.40	CHF	12'248'661.50
Betrieblicher Ertrag	CHF	11'475'420.45	CHF	11'826'130.30
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	CHF	-802'755.95	CHF	-422'531.20
Finanzaufwand	CHF	16'206.05	CHF	5'100.00
Finanzertrag	CHF	272'524.44	CHF	128'146.00
Ergebnis aus Finanzierung	CHF	256'318.39	CHF	123'046.00
Operatives Ergebnis	CHF	-546'437.56	CHF	-299'485.20
Ausserordentlicher Ertrag	CHF	302'437.00	CHF	302'437.00
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	CHF	-244'000.56	CHF	2'951.80



Jahresrechnung 2024

Erfolgsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2024
0 Allgemeine Verwaltung		
Aufwand	2'113'964.82	2'110'070.00
Ertrag	680'068.85	711'179.00
 Nettoaufwand	 1'433'895.97	 1'398'891.00



Jahresrechnung 2024

Erfolgsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2024
1 Oeffentliche Sicherheit		
Aufwand	270'998.64	287'057.00
Ertrag	156'616.05	160'250.00
 Nettoaufwand	 114'382.59	 126'807.00



Jahresrechnung 2024

Erfolgsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2024
2 Bildung		
Aufwand	3'691'809.39	3'716'608.00
Ertrag	603'816.05	580'195.00
Nettoaufwand	3'087'993.34	3'136'413.00



Jahresrechnung 2024

Erfolgsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2024
3 Kultur, Sport u. Freizeit		
Aufwand	522'493.95	572'881.00
Ertrag	7'484.90	10'338.00
Nettoaufwand	515'009.05	562'543.00



Jahresrechnung 2024

Erfolgsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2024
4 Gesundheit		
Aufwand	575'274.36	530'687.00
Ertrag	0.00	0.00
 Nettoaufwand	 575'274.36	 530'687.00



Jahresrechnung 2024

Erfolgsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2024
5 Soziale Sicherheit		
Aufwand	1'659'043.67	1'662'527.00
Ertrag	11'968.25	9'500.00
Nettoaufwand	1'647'075.42	1'653'027.00



Jahresrechnung 2024

Erfolgsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2024
6 Verkehr		
Aufwand	684'830.01	805'443.00
Ertrag	40'948.85	7'200.00
 Nettoaufwand	 643'881.16	 798'243.00



Jahresrechnung 2024

Erfolgsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2024
7 Umwelt, Raumordnung		
Aufwand	824'185.21	952'871.00
Ertrag	677'012.36	787'745.00
Nettoaufwand	147'172.85	165'126.00



Jahresrechnung 2024

Erfolgsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2024
7201 Abwasserbeseitigung		
Aufwand	502'176.96	607'123.00
Ertrag	489'249.42	395'000.00
 Aufwandüberschuss	 12'927.54	 212'123.00



Jahresrechnung 2024

Erfolgsrechnung

Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)

Aufwandüberschuss ER	CHF	12'927.54
----------------------	-----	-----------

(Budget Aufwandüberschuss CHF 212'123.00)

Entnahme aus Eigenkapital SF	CHF	12'927.54
-------------------------------------	------------	------------------

Nettoinvestitionen	CHF	-210'730.45
--------------------	-----	-------------

Einnahmenüberschuss IR

(Budget Einnahmenüberschuss CHF 110'000.00)

Einlage ER	CHF	210'730.45
-------------------	------------	-------------------



Jahresrechnung 2024

Erfolgsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2024
7301 Abfallbeseitigung		
Aufwand	168'931.85	177'622.00
Ertrag	161'608.42	179'450.00
 Aufwand- bzw.	 -7'323.43	 1'828.00
Ertragsüberschuss		



Jahresrechnung 2024

Erfolgsrechnung

Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)

Aufwandüberschuss ER	CHF	7'323.43
(Budget Ertragsüberschuss CHF 1'828.00)		
Entnahme Eigenkapital SF	CHF	-7'323.43



Jahresrechnung 2024

Erfolgsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2024
8 Volkswirtschaft		
Aufwand	12'312.47	15'985.00
Ertrag	85'502.25	92'000.00
Nettoertrag	73'189.78	76'015.00



Jahresrechnung 2024

Erfolgsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2024
9 Finanzen, Steuern		
Aufwand	1'939'469.93	1'599'632.00
Ertrag	9'786'964.33	9'898'306.00
Nettoertrag	7'847'494.40	8'298'674.00



Jahresrechnung 2024

Erfolgsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2024
Total		
Aufwand	12'294'382.45	12'253'761.50
Ertrag	12'050'381.89	12'256'713.30
Aufwand- bzw. Ertragsüberschuss	-244'000.56	2'951.80



Jahresrechnung 2024

Nachtragskredite

Dringliche und gebundene Nachtragskredite zur Kenntnisnahme (Kreditüberschreitungen von mehr als CHF 30'000.00)

2110.3020.00 – Löhne der Lehrpersonen (Kindergarten) 2 % Teuerung sowie Anpassung Erfahrungsstufen	CHF	30'747.55
2120.3020.00 – Löhne der Lehrpersonen (Primarschule) 2 % Teuerung sowie Anpassung Erfahrungsstufen	CHF	70'089.30
4120.3632.00 – Pflegefinanzierung stationäre Pflege, Kosten gem. definitiver Rechnung Kanton	CHF	57'488.45
9100.3180.10 – Einzelwertberichtigungen auf Steuerforderungen (Delkredere)	CHF	124'000.00
9100.3631.10 – pauschale Steueranrechnung (Rückerstattung)	CHF	235'830.40
Total dringliche und gebundene Nachtragskredite z.K.	CHF	518'155.70



Jahresrechnung 2024

Nachtragskredite

Ordentliche Nachtragskredite zur Beschlussfassung (Kreditüberschreitungen von mehr als CHF 30'000.00)

0220.3010.00 – Löhne Verwaltungspersonal	CHF	31'106.60
(Anstellung N. Salzmann 80 % für 5 Mte. als Entlastung Verwaltung)		

Total ordentliche Nachtragskredite	CHF	31'106.60
---	------------	------------------



Jahresrechnung 2024

Investitionsrechnung

2.2 Investitionsrechnung





Jahresrechnung 2024

Investitionsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2024
2 Bildung		
Ausgaben	131'671.68	209'200.00
Einnahmen	0.00	0.00
Nettoausgaben	131'671.68	209'200.00



Jahresrechnung 2024

Investitionsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2024
3 Kultur, Freizeit		
Ausgaben	144'262.94	3'634'154.00
Einnahmen	15'720.00	0.00
 Nettoausgaben	 128'542.94	 3'634'154.00



Jahresrechnung 2024

Investitionsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2024
6 Verkehr		
Ausgaben	332'078.80	1'315'000.00
Einnahmen	72'404.15	0.00
 Nettoausgaben	 259'674.65	 1'315'000.00



Jahresrechnung 2024

Investitionsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2024
7 Umweltschutz, Raumordnung		
Ausgaben	284'924.67	402'000.00
Einnahmen	224'612.05	310'000.00
Nettoausgaben	60'312.62	92'000.00



Jahresrechnung 2024

Investitionsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2024
8 Volkswirtschaft		
Ausgaben	4'321.45	0.00
Einnahmen	0.00	0.00
Nettoausgaben	4'321.45	0.00



Jahresrechnung 2024

Investitionsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2024
Total		
Ausgaben	897'259.54	5'560'354.00
Einnahmen	312'736.20	310'000.00
Nettoinvestitionen	584'523.34	5'250'354.00



Jahresrechnung 2024

Kenntnisnahme Revisionsbericht

2.3 Revisionsbericht der Revisionsstelle Solidis Revisions AG

Die Revisionsstelle empfiehlt dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2024 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 244'000.56 zu genehmigen.



Jahresrechnung 2024

Deckung Aufwandüberschuss

2.4 Deckung Aufwandüberschuss via Eigenkapital





Eigenkapitalnachweis

	Bestand 01.01.2024	Einlagen	Entnahmen	Jahres- ergebnis	Bestand 31.12.2024
Abwasser- beseitigung SF	1'641'405.83	0.00	-12'927.54		1'628'478.29
Werterhalt SF	1'705'000.00	0.00	0.00		1'705'000.00
Abfall- beseitigung SF	235'416.28	0.00	-7'323.43		228'092.85
Fonds Verkehrs- massnahmen	91'836.20	0.00	-72'404.15		19'432.05
Finanzpolitische Reserve	910'000.00	0.00	0.00		910'000.00
Aufwertungs- Reserve HEnergie	1'394'810.65	0.00	-278'962.00		1'115'848.65
Neubewertungs- reserve	46'950.40	0.00	-23'475.00		23'475.40
Kumulierte Ergebnisse	10'764'054.37	0.00	0.00	-244'000.56	10'520'053.81
Total	16'789'473.73				16'150'381.05



Entwicklung Eigenkapital (2022 - 2024) in CHF

	2024	2023	2022
Abwasserbeseitigung SF	1'628'478	1'641'406	1'765'782
Werterhalt SF	1'705'000	1'705'000	1'705'000
Abfallbeseitigung SF	228'093	235'416	238'447
Fonds Verkehrs- massnahmen	19'432	91'836	91'836
Finanzpolitische Reserve	910'000	910'000	910'000
Aufwertungsreserve HEnergie	1'115'849	1'394'811	1'394'811
Neubewertungsreserve	23'475	46'950	70'426
Kumulierte Ergebnisse	10'520'054	10'764'054	10'631'156



Kennzahlen

	2024	2023	2022
Selbstfinanzierung	-60'963	520'006	1'436'691
Selbstfinanzierungsgrad	-10.43 %	276 %	372.11 %
Nettovermögen je Einwohner	6'128	6'628	6'430
Einwohner	1'796	1'769	1'772



Jahresrechnung 2024

Genehmigung

Antrag

Der Gemeinderat beantragt zu Händen der Gemeindeversammlung:

- *Die zustimmende Kenntnisnahme der dringlichen und gebundenen Nachtragskredite sowie die Genehmigung des ordentlichen Nachtragskredites in der Höhe von CHF 31'106.60 (0220.3010.00 Löhne Verwaltungspersonal).*
- *Die zustimmende Kenntnisnahme des Revisionsberichtes der Revisionsstelle Solidis Revisions AG.*
- *Die Genehmigung der Jahresrechnung 2024 mit der Erfolgs- und Investitionsrechnung, der Bilanz und der Deckung des Aufwandüberschusses via Eigenkapital, so wie sie öffentlich aufgelegt war und wie sie jetzt erläutert wurde.*



Traktandum 3

Jörg Dietschi, HEnergie Härkingen HEH

HEnergie Härkingen HEH

**3.1 Geschäftsbericht und Jahresrechnung
für das Geschäftsjahr 2024; Genehmigung**

**3.2 Revisionsbericht der Revisionsstelle PKO
Treuhand GmbH; Kenntnisnahme**

**3.3 Entlastung der Verwaltungsorgane;
Beschluss**

Geschäftsbericht 2024



Geschäftsjahr 2024

▪ **Energiebeschaffungskosten**

- für das Lieferjahr 2024 weiterhin hoch
- Beschaffungsstrategie mit Tranchen hat sich bewährt
- negative Bruttomarge Energiegeschäft im 2024 bei CHF 233'000.- (entspricht 3.4 Rp./kWh zugunsten der Kunden in der Grundversorgung. Im 2023 waren es CHF 277'000.-.
- positives Ergebnis dank Auflösung von Rückstellungen und Verzicht der Einwohnergemeinde auf Gewinnausschüttung
- für die Jahre 2026 – 2029 konnte bereits Energie zu deutlich tieferen Preisen gekauft werden

▪ **Photovoltaikanlagen**

- 13 neue PV-Anlagen wurden an unser Netz angeschlossen.

Absatzentwicklung 2024

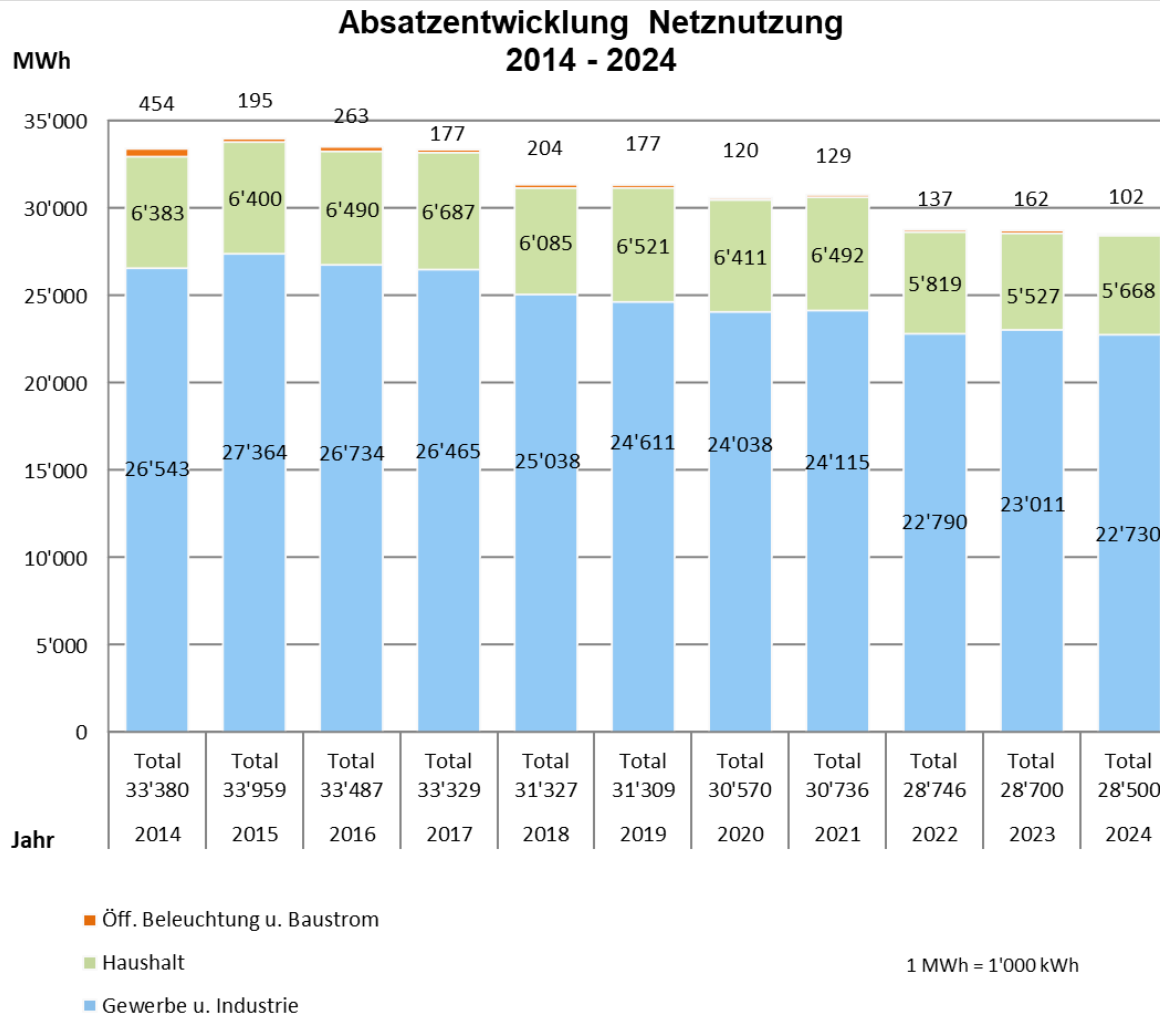
▪ Abnahme Netzabsatz

- Total - 0.7 % (- 200 MWh)
 - Haushaltskunden + 2.6 %
 - Gewerbe- und Grosskunden - 1.2 %

▪ Abnahme Energieabsatz

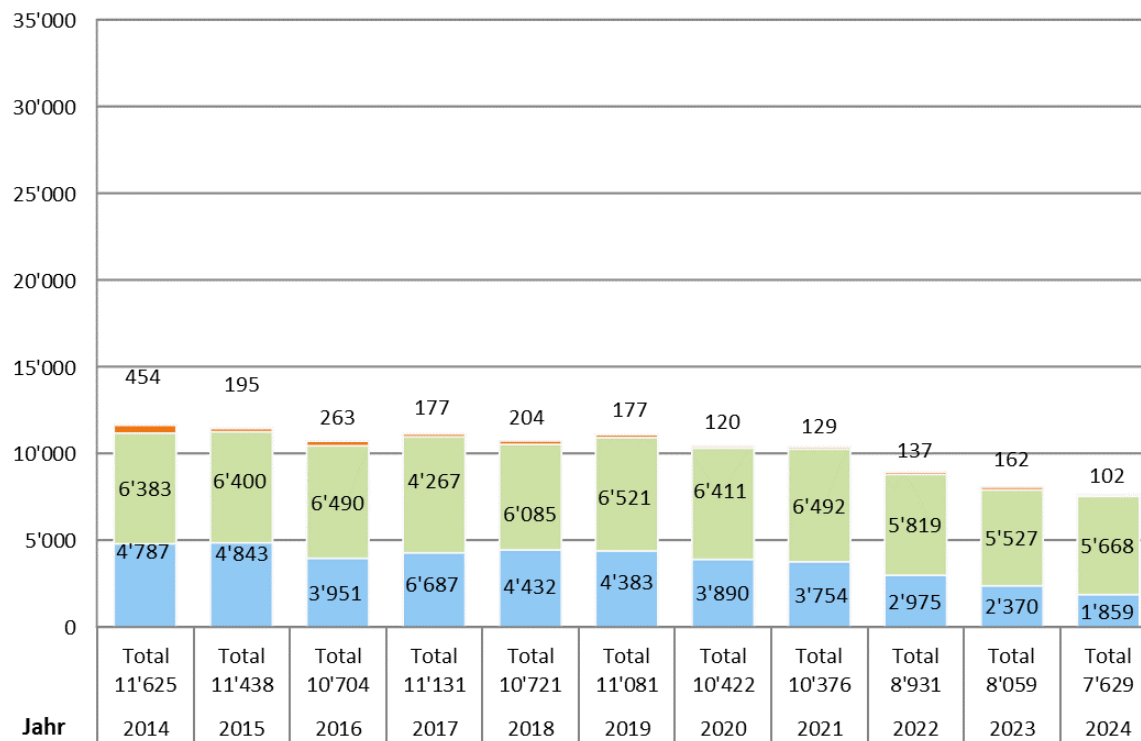
- Total - 5.3 % (- 430 MWh)
 - Haushaltskunden + 2.6 %
 - Gewerbe- und Grosskunden - 21.6 %

- Mehrere Grosskunden beziehen ihre Energie (20'871 MWh) bei Drittlieferanten. Netzeinnahmen bleiben.



Absatzentwicklung Energie 2014 - 2024

MWh



- Öff. Beleuchtung u. Baustrom
- Haushalt
- Gewerbe u. Industrie

1 MWh = 1'000 kWh

Photovoltaikanlagen in Härkingen (Stand Ende 2024)

Anzahl Anlagen:	75 Anlagen (Vorjahr 62)
Total Leistung:	4'579 kW

Mengen 2024:

Rücklieferung an HEH (67)	1'002 MWh
im EVS (8) keine Rücklieferung	

Davon konnte 483 MWh nicht selber verbraucht werden und wurde an Alpiq zurückgeliefert. Ab 2025 vergütet Alpiq nur noch zu Spotmarktpreisen (ca. 0-4 Rp./kWh).

Rücklieferungen aus PV-Anlagen entsprechen 14.6 % der Menge in der Grundversorgung.

Erfolgsrechnung 2024	<u>2024</u> CHF	<u>2023</u> CHF
Erlöse (2024: inkl. Auflösung Rückstellungen 55'000.-)	4'228'127	3'646'615
Diverse Ertrag	4'187	3'741
Beschaffung Energie, Netz, Abgaben	-3'845'377	-3'293'269
Bruttogewinn	386'938	357'086
Betriebsaufwand	-331'893	-293'958
Gewinn vor Abschreibungen u. Zinsen	55'045	63'128
Abschreibungen	-16'085	-15'169
Finanzerfolg	-35'985	-42'081
Jahresgewinn	2'974	5'878

Beschaffung Energie, Netz und Abgaben 2024	<u>2024</u> CHF	<u>2023</u> CHF
Energie	1'467'740	1'445'468
Netz Vorlieger	1'078'241	970'461
Swissgrid Systemdienstleistungen (SDL)	214'290	131'564
Swissgrid Stromreserve	341'990	-
Netzzuschlag gemäss EnG	657'614	659'746
Konzession EG Härkingen	85'502	86'030
Total Beschaffung	3'845'377	3'293'269

Bilanz per 31.12.2024	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
Aktiven	<i>CHF</i>	<i>CHF</i>
Flüssige Mittel	634'862	572'059
Forderungen aus Lieferungen/Leistungen	1'065'931	867'015
Delkredere	-54'000	-44'000
Aktive Rechnungsabgrenzungen	5'722	3'347
Total Umlaufvermögen	1'652'515	1'398'422
Finanzanlagen	1'802'000	2'102'000
Sachanlagen	323'563	220'909
Total Anlagevermögen	2'125'563	2'322'909
Total Aktiven	3'778'078	3'721'330

Bilanz per 31.12.2024	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
<i>Passiven</i>	<i>CHF</i>	<i>CHF</i>
Kurzfristiges Fremdkapital	984'839	876'065
Langfristiges Fremdkapital (Rückstellungen)	555'000	610'000
Total Fremdkapital	1'539'839	1'486'065
Dotationskapital	1'000'000	1'000'000
Reserven	1'183'170	1'183'170
Bilanzgewinn (Reingewinn + Vortrag)	55'069	52'095
Total Eigenkapital	2'238'239	2'235'265
Total Passiven	3'778'077	3'721'330

Verwendung des Bilanzgewinns	<u>2024</u> CHF	<u>2023</u> CHF
Vortrag vom Vorjahr	52'095	46'217
Reingewinn	2'974	5'878
Bilanzgewinn	55'069	52'095
ordentliche Gewinnausschüttung an Einwohnergemeinde	-	-
Zuweisung an die Reserven	-	-
Vortrag auf neue Rechnung	55'069	52'095

Ausblick

Start Smart Meter Rollout ab Juni 2025

- Bis Ende 2027 sollte bei den meisten Kundinnen und Kunden ein intelligenter Zähler installiert sein.

Elektromobilität

- vermehrt Gesuche für E-Ladestationen, neu auch im Industriegebiet für LKW. Im privaten Bereich max. 11 kW bei mehreren Ladestationen wird ein Lastmanagement verlangt. Hoher Leistungsbedarf zur gleichen Zeit erfordert Netzausbau.

Rückliefervergütung:

- Vierteljährlich gemittelter Marktpreis (= Referenzmarktpreis BFE)
Minimalvergütung für PV-Anlagen bis 30 kW: 6.0 Rp./kWh.
- zusätzliche Vergütung für Herkunftsnachweis (HKN)

Strompreise ab 2026

Netznutzung:

- Vorliegerkosten BKW steigen
- Systemdienstleistungen (SDL): von 0.55 auf 0.27 Rp./kWh
- Stromreserve von 0.23 auf 0.41 Rp./kWh
- Solidarisierte Kosten 0.05 Rp./kWh (neu)
- HEH: gleichbleibende oder leicht sinkend (da Messung separat)

Messung (neu):

- separater Tarif gemäss StromVV

Energie:

- leichte Senkung dank tieferem Beschaffungspreis

Prognose Gesamtpreis 2026: leichte Senkung gegenüber 2025





HEnergy Härkingen HEH

Geschäftsbericht/Jahresrechnung

3.2 Revisionsbericht der Revisions- stelle PKO Treuhand GmbH





HEnergy Härkingen HEH

Geschäftsbericht/Jahresrechnung

Antrag

Der Gemeinderat beantragt zu Handen der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2024 und den Geschäftsbericht der HEnergy Härkingen HEH zu genehmigen und vom Revisionsbericht zustimmend Kenntnis zu nehmen.



HEnergie Härkingen HEH

Geschäftsbericht/Jahresrechnung

3.3 Entlastung der Verwaltungsorgane; Beschluss





HEnergy Härkingen HEH

Entlastung der Organe

Antrag

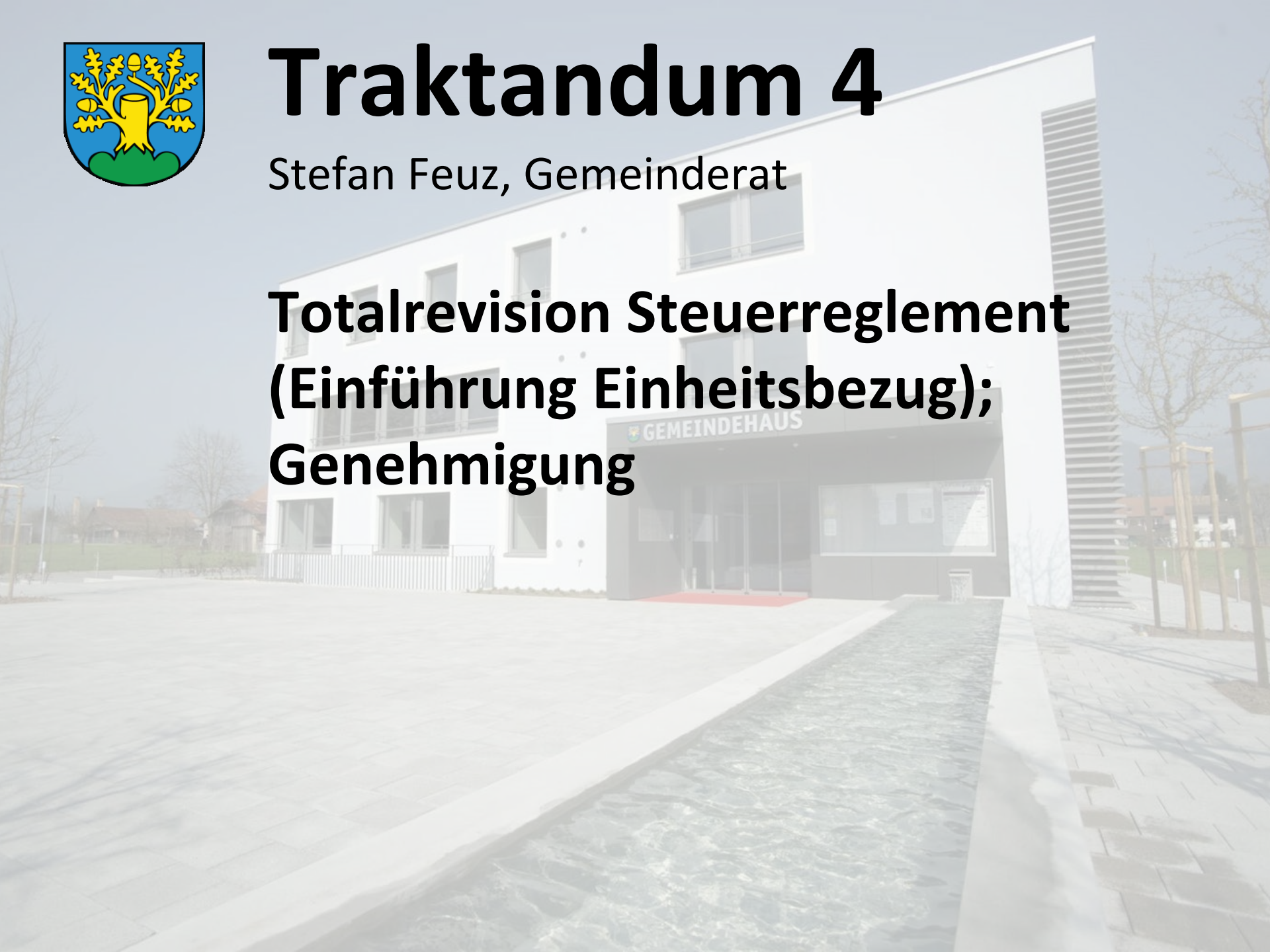
Der Gemeinderat beantragt zu Handen der Gemeindeversammlung dem Verwaltungsrat und der Verwaltung der HEnergy Härkingen HEH Décharge zu erteilen, d. h. entlastet sie.



Traktandum 4

Stefan Feuz, Gemeinderat

**Totalrevision Steuerreglement
(Einführung Einheitsbezug);
Genehmigung**





Totalrevision Steuerreglement

Ausgangslage - Einheitsbezug

- Der Gemeinderat hat der Einführung des Steuereinheitsbezugs per 1. Januar 2027 und der Leistungsvereinbarung unter Vorbehalt der Genehmigung der Reglementsrevision einstimmig zugestimmt.
- Der Einheitsbezug der Steuern per 1. Januar 2027 erfolgt durch den Kanton und umfasst den gesamten Inkassoprozess, von der Rechnungsstellung über allfällige Betreibungsverfahren bis hin zur Verlustscheinbewirtschaftung.
- Bei der Einführung des Steuereinheitsbezugs per 1.1.2027 erfolgt das Inkasso der Veranlagungen 2025 und 2026 noch durch die Gemeinde Härkingen. Es wird mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren gerechnet.



Totalrevision Steuerreglement

Kosten - Einheitsbezug

- Die Kosten werden durch eine Fallpauschale abgedeckt. Die Entschädigungen für den Einheitsbezug betragen CHF 10.-- pro Steuerfall.
- Bei jährlich rund 1'200 Veranlagungen entstehen für die Gemeinde Härkingen somit Kosten von ca. CHF 12'000.--.
- Zusätzlich ist eine einmalige Aufschaltgebühr von CHF 15'000.-- an den Kanton zu leisten.
- Durch die Einführung des Einheitsbezugs können nach heutigen Erkenntnissen im Bereich Steuern nach Ablauf der Übergangsfrist, mittelfristig rund 25 % bis 50 % Stellenprozente eingespart werden.
- Die Einführung des Einheitsbezugs ist unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses sinnvoll.



Totalrevision Steuerreglement

Ausgangslage – Totalrevision Steuerreglement

- Durch die beabsichtigte Einführung des Einheitsbezugs ist eine Revision des Steuerreglements erforderlich.
- Das bisherige Reglement stammt aus dem Jahr 2009, weshalb eine Totalrevision sinnvoll ist.
- Im Rahmen der Totalrevision wurden sämtliche Artikel überprüft und wo nötig, angepasst.
- Die Artikel, welche den Einheitsbezug betreffen, treten per 1. Januar 2027 in Kraft, der übrige Reglements Inhalt per 1. Januar 2026.



Totalrevision Steuerreglement

Ausgangslage – Totalrevision Steuerreglement

Die wesentlichsten inhaltlichen Anpassungen sind:

- Steuerbefreiung der Bürgergemeinde Härkingen per 1. Januar 2026 (Mindereinnahmen von jährlich ca. CHF 20'000.-- bis CHF 30'000.--).
- Es wird festgestellt, dass die Einwohnergemeinde Härkingen mit der Totalrevision des Reglements auf eine Besteuerung ihrer Bürgergemeinde verzichtet, indem sie den entsprechenden Paragraphen und somit die gesetzliche Grundlage für eine solche Besteuerung streicht. Eine künftige Besteuerung der Bürgergemeinde würde eine Teilrevision des Steuerreglements voraussetzen.



Totalrevision Steuerreglement

Ausgangslage – Totalrevision Steuerreglement

Die wesentlichsten inhaltlichen Anpassungen sind:

- Die Festlegung der Personalsteuer per 1. Januar 2026 auf CHF 20.-- pro Person (bisher CHF 10.--).
- Die Erstellung der Gemeindesteuerregistrauszüge erfolgt weiterhin kostenlos.
- Gegen den Einspracheentscheid des Gemeindesteuerregisterführers kann neu innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.



Totalrevision Steuerreglement

Ausgangslage – Totalrevision Steuerreglement

- Das vorliegende zu genehmigende Reglement, wurde durch das Steueramt des Kantons Solothurn vorgeprüft.
- Das Steuerreglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch das Finanzdepartement per 1. Januar 2026 in Kraft.



Totalrevision Steuerreglement

Antrag

Der Gemeinderat beantragt zu Handen der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Totalrevision des Steuerreglements Härkingen mit Inkrafttreten per 1. Januar 2026.



Traktandum 5

Rolf Joachim, Gemeinderat

Teilrevision

**Bestattungs- und Friedhofreglement;
Genehmigung**





Teilrevision Friedhofreglement

Ausgangslage

- Die Totalrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements trat nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung im Dezember 2024 per 1. Januar 2025 in Kraft.
- Aufgrund der gemachten Erfahrungen in der Praxis müssen einige Artikel im Sinne einer Teilrevision angepasst werden.



Teilrevision Friedhofreglement

Inhaltsverzeichnis

Anhang II: Lageplan

Lageplan des Waldfriedhofes

Lageplan der Bäume

Ansicht der Inschrifttafel

12

12

12

12

§ 5 Beerdigungsanspruch in Härkingen

¹ Auf dem Friedhof der Gemeinde Härkingen können in Reihengräber, Urnengräber, Urnennischen oder im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden:

- a) Verstorbene Einwohner der Gemeinde Härkingen;
- b) Verstorbene Bürger der Gemeinde Härkingen, welche früher Niederlassung in Härkingen hatten;
- c) Verstorbene, die weder Einwohner noch Bürger mit früherer Niederlassung in der Gemeinde waren, nach erfolgter Bewilligung durch den Gemeinderat. Die Aufwendungen werden in Rechnung gestellt.

§ 13 Beisetzung in bestehendes Grab

¹ Die Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab ist jederzeit möglich bis zum Ablauf der Grabdauer. Die Beisetzung der Urne in ein bestehendes Grab berechtigt nicht zur Verlängerung der Grabdauer.

² Die Beisetzung der Urne in ein bestehendes Grab benötigt für Verstorbene, welche weder Einwohner noch Bürger der Gemeinde waren, die Bewilligung durch das Gemeindepräsidium. Die Aufwendungen werden in Rechnung gestellt.

³ In ein Reihengrab, ein Urnengrab oder in eine Urnennische kann höchstens eine weitere Urne beigesetzt werden.

Inhaltsverzeichnis

Anhang II: Lageplan

Lageplan des Waldfriedhofes

Lageplan der Bäume

~~Ansicht der Inschrifttafel~~

12

12

12

~~12~~

§ 5 Beerdigungsanspruch in Härkingen

¹ Auf dem Friedhof der Gemeinde Härkingen können in Reihengräber, Urnengräber, Urnennischen oder im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden:

- a) Verstorbene Einwohner der Gemeinde Härkingen;
- b) Verstorbene Bürger der Gemeinde Härkingen, welche früher Niederlassung in Härkingen hatten;
- c) Verstorbene, die **per Todestag** weder Einwohner noch Bürger mit früherer Niederlassung in der Gemeinde waren, nach erfolgter Bewilligung durch den Gemeinderat. Die Aufwendungen werden in Rechnung gestellt.

§ 13 Beisetzung in bestehendes Grab

¹ Die Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab ist jederzeit möglich bis zum Ablauf der Grabdauer. Die Beisetzung der Urne in ein bestehendes Grab berechtigt nicht zur Verlängerung der Grabdauer.

² Die Beisetzung der Urne in ein bestehendes Grab benötigt für Verstorbene, welche **per Todestag** weder Einwohner noch Bürger, **mit früherer Niederlassung in** der Gemeinde waren, die Bewilligung durch **den Gemeinderat** ~~das Gemeindepräsidium~~. Die Aufwendungen werden in Rechnung gestellt.

³ In ein Reihengrab, ein Urnengrab oder in eine Urnennische kann höchstens eine weitere Urne beigesetzt werden.



Teilrevision Friedhofreglement

§ 16 Beisetzung im Gemeinschaftsgrab (Aschenröhre) / im Gemeinschaftsgrabfeld

¹ Zur Bestattung in das Gemeinschaftsgrab (Aschenröhre) wird die Gemeinschaftsurne von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Urne wird vom Gemeindearbeiter aufbewahrt und muss von den Angehörigen bei diesem verlangt und dem Krematorium zugestellt werden. Bei Verlust der Gemeinschaftsurne haften die Angehörigen.

² Urnenbeisetzungen im Feld des Gemeinschaftsgrabes sind nur in Urnen aus Ton gestattet. Die Anordnung erfolgt nach dem Gemeinschaftsgrab-Plan.

³ Die Gestaltung und Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabfeldes ist Sache der Gemeinde.

⁴ Blumengebinde und -schalen dürfen von den Angehörigen auf der dafür vorgesehenen Pflasterung aufgestellt werden. Sie werden nach dem Verblühen von der Gemeinde kostenlos entfernt.

⁵ Auf Wunsch kann eine Beschriftung auf der dafür vorgesehenen Tafel angebracht werden. Sie enthält Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr. Die Beschriftung wird durch die Gemeinde in Auftrag gegeben. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Beschriftungsdauer wird analog der Grabesruhe auf 20 Jahre festgelegt.

§ 16 Beisetzung im Gemeinschaftsgrab (Aschenröhre) / im Gemeinschaftsgrabfeld

¹ Zur Bestattung in das Gemeinschaftsgrab (Aschenröhre) wird die Gemeinschaftsurne von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Urne wird vom Gemeindearbeiter aufbewahrt und muss von den Angehörigen bei diesem verlangt und dem Krematorium zugestellt werden. Bei Verlust der Gemeinschaftsurne haften die Angehörigen.

² ~~Urnenbeisetzungen im Feld des Gemeinschaftsgrabes sind nur in Urnen aus Ton gestattet.~~ Im Feld des Gemeinschaftsgrabes sind nur biologisch abbaubare Urnen oder die Beisetzung der Asche ohne Urne gestattet. Die Anordnung erfolgt nach dem Gemeinschaftsgrab-Plan.

³ Die Gestaltung und Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabfeldes ist Sache der Gemeinde.

⁴ Blumengebinde und -schalen dürfen von den Angehörigen auf der dafür vorgesehenen Pflasterung aufgestellt werden. Sie werden nach dem Verblühen von der Gemeinde kostenlos entfernt.

⁵ Auf Wunsch kann eine Beschriftung auf der dafür vorgesehenen Tafel angebracht werden. Sie enthält Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr. Die Beschriftung wird durch die Gemeinde in Auftrag gegeben. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Beschriftungsdauer wird analog der Grabesruhe auf 20 Jahre festgelegt.



Teilrevision Friedhofreglement

§ 18 Bestattung

¹ Die Leiche darf erst zur Bestattung freigegeben werden, wenn das Zivilstandesamt im Besitz der ärztlichen Todesbescheinigung und der Tod ins Zivilstandsregister eingetragen ist.

² Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und sollen spätestens 96 Stunden nach dem Tod erfolgen. Die Bauverwaltung kann in begründeten Fällen eine spätere Bestattung gestatten.

³ Fällt der Tag nach dem Tod auf einen Samstag, so kann die Beerdigung ohne Bewilligung am nächstfolgenden Werktag erfolgen. Vorbehalten bleiben allfällige Verfügungen der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn. Sofern eine Kremation erfolgt, haben die Angehörigen dies im Anschluss an die Anzeige beim Zivilstandesamt beim Bestattungsamt Olten (Stadthaus) persönlich anzumelden und den Zeitpunkt der Kremation zu vereinbaren. Hierfür ist die Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung mitzubringen.

⁴ An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind dringende Fälle aus hygienischen Gründen.

⁵ Die Beerdigungszeiten werden zwischen 09.00 Uhr und 15.00 Uhr festgesetzt.

§ 18 Bestattung

¹ Die Leiche darf erst zur Bestattung freigegeben werden, wenn das Zivilstandesamt im Besitz der ärztlichen Todesbescheinigung und der Tod ins Zivilstandsregister eingetragen ist.

² Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und sollen spätestens 96 Stunden nach dem Tod erfolgen. Die Bauverwaltung kann in begründeten Fällen eine spätere Bestattung gestatten.

³ Fällt der Tag nach dem Tod auf einen Samstag, so kann die Beerdigung ohne Bewilligung am nächstfolgenden Werktag erfolgen. Vorbehalten bleiben allfällige Verfügungen der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn. ~~Sofern eine Kremation erfolgt, haben die Angehörigen dies im Anschluss an die Anzeige beim Zivilstandesamt beim Bestattungsamt Olten (Stadthaus) persönlich anzumelden und den Zeitpunkt der Kremation zu vereinbaren. Hierfür ist die Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung mitzubringen.~~

^{3bis} Bei den Einwohnerdiensten hinterlegte Anordnungen der Verstorbenen in Bezug auf die Bestattung sind, soweit sie nicht diesem Reglement widersprechen, zu befolgen. Hat die verstorbene Person keine Anordnung getroffen, ist es Aufgabe der Angehörigen, dies zu entscheiden.

^{3ter} Sofern eine Kremation erfolgt, haben die Angehörigen oder das beauftragte Bestattungsinstitut dies beim entsprechenden Krematorium oder dem zuständigen Bestattungsamt anzumelden. Hierfür ist die Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung mitzubringen.

⁴ An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind dringende Fälle aus hygienischen Gründen.

⁵ Die Beerdigungszeiten werden zwischen 09.00 Uhr und 15.00 Uhr festgesetzt.



Teilrevision Friedhofreglement

§ 20 Aufbahrung, Abdankung

¹ Die Angehörigen des Verstorbenen haben rechtzeitig die Bestattungszeit der Gemeindeverwaltung bekannt zu geben. Die Angehörigen organisieren den Leichentransport durch das zuständige Bestattungsinstitut sowie die Abdankungsfeier selbst.

² Die Leiche wird bis zur Bestattung oder Kremation in einem Aufbahrungsraum der Leichenhalle in Egerkingen aufgebahrt. Die in der Leichenhalle aufgebahrten Verstorbenen können während der von der Gemeinde Egerkingen festgesetzten Öffnungszeiten von den Angehörigen besucht werden.

§ 20 Aufbahrung, Abdankung

¹ Die Angehörigen des Verstorbenen haben rechtzeitig die Bestattungszeit der Gemeindeverwaltung bekannt zu geben. Die Angehörigen organisieren den Leichentransport durch das zuständige Bestattungsinstitut sowie die Abdankungsfeier selbst.

² ~~Die Leiche wird bis zur Bestattung oder Kremation in einem Aufbahrungsraum der Leichenhalle in Egerkingen aufgebahrt. Die in der Leichenhalle aufgebahrten Verstorbenen können während der von der Gemeinde Egerkingen festgesetzten Öffnungszeiten von den Angehörigen besucht werden.~~

Auf Wunsch kann der Leichnam der verstorbenen Person bis zur Bestattung oder Kremation in einem Aufbahrungsraum aufgebahrt werden. Die Aufbahrung ist durch die Angehörigen mit dem Bestattungsinstitut zu organisieren.

§ 30 Beerdigungsanspruch in Härkingen

¹ Auf dem Waldfriedhof der Gemeinde Härkingen können beigesetzt werden:

- a) Verstorbene Einwohner der Gemeinde Härkingen;
- b) Verstorbene Bürger der Gemeinde Härkingen, welche früher Niederlassung in Härkingen hatten;
- c) Verstorbene, die weder Einwohner noch Bürger mit früherer Niederlassung in der Gemeinde waren, nach erfolgter Bewilligung durch den Gemeinderat. Die Aufwendungen werden in Rechnung gestellt.

§ 30 Beerdigungsanspruch in Härkingen

¹ Auf dem Waldfriedhof der Gemeinde Härkingen können beigesetzt werden:

- a) Verstorbene Einwohner der Gemeinde Härkingen;
- b) Verstorbene Bürger der Gemeinde Härkingen, welche früher Niederlassung in Härkingen hatten;
- c) Verstorbene, die **per Todestag** weder Einwohner noch Bürger mit früherer Niederlassung in der Gemeinde waren, nach erfolgter Bewilligung durch den Gemeinderat. Die Aufwendungen werden in Rechnung gestellt;
- d) In Absprache mit der Gemeindeverwaltung darf im Rahmen der Beisetzung auch die Asche eines vorverstorbenen Haustieres mit beigesetzt werden, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch der verstorbenen Person entspricht.



Teilrevision Friedhofreglement

§ 31 Bestattungsart

- ¹ Einer der im Wald bezeichneten Bäume ist gleichzeitig Grab und Grabmal.
- ² Es ist eine Inschrift erlaubt, aber Grabschmuck ist nicht erlaubt.
- ³ Die vorherige Kremation ist zwingend, da nur die Asche des Verstorbenen beigesetzt wird. Bei der Kremation bestimmen die Angehörigen, ob diese vor oder nach dem Beerdigungsgottesdienst oder der Abdankungsfeier stattfinden soll. Sie sind auch für das Abholen der Urne im Krematorium zuständig.

§ 31 Bestattungsart

- ¹ Einer der im Wald bezeichneten Bäume ist gleichzeitig Grab und Grabmal.
- ² Es ist eine Inschrift **beim Baum** erlaubt, **die Ausführung erfolgt durch die Gemeinde.** ~~aber~~ Grabschmuck ist nicht erlaubt.
- ³ Die vorherige Kremation ist zwingend, da nur die Asche des Verstorbenen beigesetzt wird. Bei der Kremation bestimmen die Angehörigen, ob diese vor oder nach dem Beerdigungsgottesdienst oder der Abdankungsfeier stattfinden soll. Sie sind auch für das Abholen der Urne im Krematorium zuständig.



Teilrevision Friedhofreglement

§ 32 Beisetzung

¹ Die Beisetzung ähnelt der traditionellen Urnenbestattung. Jene ist mit der Gemeindeverwaltung Härkingen mindestens 2 Arbeitstage zuvor zu vereinbaren.

² Die Asche – ohne Urne – darf verstreut oder in eine durch die Gemeinde vorbereitete Öffnung in der Nähe des Stammbereichs des Baums eingebracht werden.

- a) Die Öffnung darf die Baumwurzeln nicht beschädigen;
- b) Die Öffnung darf max. 30 x 30 cm gross und max. 30 cm tief sein;
- c) Nur die Asche darf darin eingegeben werden, nicht die Urne;
- d) Die Öffnung ist wieder mit Waldboden zu schliessen.

³ Die Asche wird von den Angehörigen oder von einer von ihnen gewählten Person eingebracht. Es darf keine Asche auf dem Waldboden ersichtlich sein.

⁴ Zum Schutz der Natur ist auf Zeremonien und Abdankungsfeiern im Wald zu verzichten. Eine stille Beisetzung im Familienkreis ist gestattet.

⁵ Die Angehörigen dürfen auf eigene Kosten einen Bestatter für die Aschenbeisetzung beauftragen.

⁶ Das Einsetzen von Urnen oder anderen Gefässen ist nicht erlaubt. Blumenschmuck und andere Materialien sind nicht zugelassen.

⁷ Auf Wunsch wird durch die Gemeinde eine Inschrifttafel erstellt und platziert. Die Aufwendungen werden in Rechnung gestellt.

§ 32 Beisetzung

¹ Die Beisetzung ähnelt der traditionellen Urnenbestattung. Jene ist mit der Gemeindeverwaltung Härkingen mindestens 2 Arbeitstage zuvor zu vereinbaren.

² Die Asche – ohne Urne – darf verstreut oder in eine durch die Gemeinde vorbereitete Öffnung in der Nähe des Stammbereichs des Baums eingebracht werden.

- a) Die Öffnung darf die Baumwurzeln nicht beschädigen;
- b) Die Öffnung darf max. 30 x 30 cm gross und max. 30 cm tief sein;
- c) Nur die Asche darf darin eingegeben werden, nicht die Urne;
- d) Die Öffnung ist wieder mit Waldboden zu schliessen.

³ Die Asche wird von den Angehörigen oder von einer von ihnen gewählten Person eingebracht. Es darf keine Asche auf dem Waldboden ersichtlich sein.

⁴ Zum Schutz der Natur ist auf Zeremonien und Abdankungsfeiern im Wald zu verzichten. Eine stille Beisetzung im Familienkreis ist gestattet.

⁵ Die Angehörigen dürfen auf eigene Kosten einen Bestatter für die Aschenbeisetzung beauftragen.

⁶ Das Einsetzen von Urnen oder anderen Gefässen ist nicht erlaubt. Blumenschmuck und andere Materialien sind nicht zugelassen.

⁷ Auf Wunsch wird durch die Gemeinde eine Inschrifttafel **beim Baum** erstellt und platziert. **Die Inschrifttafel darf maximal 100 cm² gross sein und ist in erdnenen Farben zu halten.** Die Aufwendungen werden in Rechnung gestellt.



Teilrevision Friedhofreglement

§ 33 Bestattungsort

- ¹ Im ausgeschiedenen Waldstück sind die Bäume definiert und registriert.
- ² Die markierten Bäume bleiben bis 20 Jahre nach der Beisetzung geschützt.
- ³ Der Baum darf in folgenden Fällen vom Waldbewirtschafter gefällt und liegengelassen werden:

Höhere Gewalt (z.B. Sturm), Erkrankung des Baums oder Gefährdung der Sicherheit für Mensch, Tier und Sachwerte (Haftungsrecht). Der Waldbewirtschafter entscheidet alleine, ob eine Erkrankung oder Gefährdung vorliegt.
- ⁴ Ist die Bestattung noch nicht erfolgt, wird im Falle von Abs. 3 ein anderer Baum zur Verfügung gestellt. Nach der Bestattung kann kein Ersatzbaum zur Verfügung gestellt werden.
- ⁵ Sämtliche andere Bestattungen im Wald sind verboten.

§ 39 Zahlung, Mahnung, Verzinsung

- ¹ Die Gebühren und Rechnungsbeträge sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten. Säumige Zahlungspflichtige sind nach dem im Anhang definierten Rahmen zu mahnen.
- ² Wird der Rechnungsbetrag binnen 30 Tagen nicht entrichtet, so ist er vom Ablauf der Frist an zu 5 % zu verzinsen.

§ 33 Bestattungsort

- ¹ Im ausgeschiedenen Waldstück sind die Bäume definiert und registriert.
- ² Die markierten Bäume bleiben bis 20 Jahre nach der Beisetzung geschützt.
- ³ Der Baum darf in folgenden Fällen vom Waldbewirtschafter gefällt und liegengelassen werden:

Höhere Gewalt (z.B. Sturm), Erkrankung des Baums oder Gefährdung der Sicherheit für Mensch, Tier und Sachwerte (Haftungsrecht). Der Waldbewirtschafter entscheidet alleine, ob eine Erkrankung oder Gefährdung vorliegt.
- ⁴ Ist die Bestattung noch nicht erfolgt, wird im Falle von Abs. 3 ein anderer Baum zur Verfügung gestellt. Nach der Bestattung kann kein Ersatzbaum zur Verfügung gestellt werden.

⁵ ~~Sämtliche andere Bestattungen im Wald sind verboten.~~

§ 39 Zahlung, Mahnung, Verzinsung

- ¹ Die Gebühren und Rechnungsbeträge sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten. ~~Säumige Zahlungspflichtige sind nach dem im Anhang definierten Rahmen zu mahnen.~~
- ² ~~Wird der Rechnungsbetrag binnen 30 Tagen nicht entrichtet, so ist er vom Ablauf der Frist an zu 5 % zu verzinsen.~~

Der Vollzug erfolgt gem. § 25 des Gebührenreglements Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Härkingen.



Teilrevision Friedhofreglement

§ 41 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt worden ist, per 1. Januar 2025 in Kraft.

§ 41 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt worden ist, per 1. Januar 2025 in Kraft.

² Die Teilrevision der §§ 5 Abs. 1 lit. c, 13 Abs. 2, 16 Abs. 2, 18 Abs. 3, 18 Abs. 3^{bis}, 18 Abs. 3^{ter}, 20 Abs. 2, 30 Abs. 1 lit. c, 30 Abs. 1 lit. d, 31 Abs. 2, 32 Abs. 7, 33 Abs. 5, 39 Abs. 1, 39 Abs. 2, 41 Abs. 2, Anhang I und Anhang II des Bestattungs- und Friedhofreglements tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung am 24. Juni 2025 beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 1. Juli 2025 in Kraft.



Teilrevision Friedhofreglement

Anhang I – Gebühren

Für verstorbene Einwohner/-innen und Bürger/-innen

- Reihengrab für Erdbestattung Erwachsene und Kinder pauschal CHF 250.00
- Urnengrab unentgeltlich
- Urnengrab Waldfriedhof unentgeltlich
- Inschrifttafel (90 x 70 mm) setzen mit Holzpfehl (Waldfriedhof) pauschal CHF 100.00
- Urnennische (ohne Beschriftung) unentgeltlich
- Urnenbeisetzung in bestehendes Grab unentgeltlich
- Beisetzung in Gemeinschaftsgrabfeld unentgeltlich
- Beisetzung in Gemeinschaftsgrab – Aschenröhre unentgeltlich

Für verstorbene Auswärtige

- Reihengrab für Erdbestattung Erwachsene und Kinder CHF 950.00
- Urnengrab CHF 500.00
- Urnengrab Waldfriedhof CHF 350.00
- Inschrifttafel (90 x 70 mm) setzen mit Holzpfehl (Waldfriedhof) pauschal CHF 100.00
- Urnennische (ohne Beschriftung) CHF 200.00
- Urnenbeisetzung in bestehendes Grab CHF 350.00
- Beisetzung in Gemeinschaftsgrabfeld CHF 200.00
- Beisetzung in Gemeinschaftsgrab - Aschenröhre CHF 100.00

Anhang II – Lageplan

Lageplan des Waldfriedhofes (Foto)

Lageplan der Bäume (Foto)

Anhang I – Gebühren

Für verstorbene Einwohner/-innen mit Niederlassung in Härkingen und Bürger/-innen, welche früher Niederlassung in Härkingen hatten

- Reihengrab für Erdbestattung Erwachsene und Kinder pauschal CHF 250.00
- Urnengrab unentgeltlich
- ~~Urnengrab Waldfriedhof~~ Grabstätte Waldfriedhof unentgeltlich
- Inschrifttafel (90 x 70 mm) setzen mit Holzpfehl (Waldfriedhof) pauschal CHF 100.00
- Urnennische (ohne Beschriftung) unentgeltlich
- Urnenbeisetzung in bestehendes Grab unentgeltlich
- Beisetzung in Gemeinschaftsgrabfeld unentgeltlich
- Beisetzung in Gemeinschaftsgrab – Aschenröhre unentgeltlich

Für verstorbene Auswärtige

- Reihengrab für Erdbestattung Erwachsene und Kinder CHF 950.00
- Urnengrab CHF 500.00
- ~~Urnengrab Waldfriedhof~~ Grabstätte Waldfriedhof CHF 350.00
- Inschrifttafel (90 x 70 mm) setzen mit Holzpfehl (Waldfriedhof) pauschal CHF 100.00
- Urnennische (ohne Beschriftung) CHF 200.00
- Urnenbeisetzung in bestehendes Grab CHF 350.00
- Beisetzung in Gemeinschaftsgrabfeld CHF 200.00
- Beisetzung in Gemeinschaftsgrab - Aschenröhre CHF 100.00

Anhang II – Lageplan

Lageplan des Waldfriedhofes (Foto)

Lageplan der Bäume (Foto)



Teilrevision Friedhofreglement

Ansicht der Inschrifttafel



Beispiel

~~Ansicht der Inschrifttafel~~

Aufgehoben (Foto entfernt)



Teilrevision Friedhofreglement

- Das vorliegende zu genehmigende Reglement (Teilrevision), wurde durch das Amt für Gemeinden vorgeprüft.
- Das Bestattungs- und Friedhofreglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch das Amt für Gemeinden per 1. Juli 2025 in Kraft.



Teilrevision Friedhofreglement

Antrag

Der Gemeinderat beantragt zu Handen der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Teilrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements (Friedhof und Waldfriedhof) mit Inkrafttreten per 1. Juli 2025.



Traktandum 6

Yvette Portmann, Gemeinderätin

Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu (BSR TG)
Sanitätshilfsstelle Balsthal für Thal und Gäu;
Aufhebung des Zweckverbandes und
Integration in die Bevölkerungsschutz-
organisation Thal-Gäu (BSR TG) sowie
zusätzlich allgemeine Änderungen im Vertrag
Bevölkerungsschutzorganisation;
Genehmigung



Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu (BSR TG)

Ausgangslage

- Der Vorstand der regionalen Bevölkerungsschutzkommission Thal-Gäu (RBSK TG) wurde von der Gemeinde Balsthal auf die parallel geführte Betriebsorganisation der Sanitätshilfestelle (SanHist) hingewiesen.
- Nach Rücksprache mit dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (ZIKO) und dem Amt für Gemeinden soll die SanHist in die Bevölkerungsschutzorganisation Thal-Gäu integriert werden.



Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu (BSR TG)

Ausgangslage

- Aufgrund der beabsichtigten Integration ist der bestehende Vertrag mit der SanHist Inseli, Balsthal aufzulösen.
- Der erweiterte Vertrag «Bevölkerungsschutzorganisation Thal-Gäu» ist durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen.
- Der bisherige Vertrag vom 4. November 2019 wird mit Inkrafttreten des neuen Vertrages abgelöst.



Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu (BSR TG)

Einsatz in der Kommission - §6

- Bisher hatten nur die Gemeindepräsidien, Vizegemeindepräsidien der Vertragsgemeinden oder maximal pro Bezirk eine Vertretung mit einer anderen Funktion in der Kommission Einsitz.
- Nun ist es gem. §6 möglich, dass Gemeindepräsidien, Vizegemeindepräsidien der Vertragsgemeinden oder eine Vertretung aus dem Gemeinderat Einsitz in der Kommission nehmen.



Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu (BSR TG)

Neue Formulierung - §6

Die RBSK TG besteht aus 7 Mitgliedern. Das Gäu hat Anspruch auf 4 Vertreter und das Thal auf deren 3. Die jeweils bevölkerungsstärkste Gemeinde im Gäu und im Thal hat Anspruch auf einen Sitz. Der RBSK TG dürfen nur Gemeindepräsidenten, Vizegemeindepräsidenten der Vertragsgemeinden oder eine Vertretung aus dem Gemeinderat angehören. Es darf keine Gemeinde mit mehr als einer Person vertreten sein.



Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu (BSR TG)

Antrag

Der Gemeinderat beantragt zu Händen der Gemeindeversammlung:

- *Der Gemeinderat beantragt zu Händen der Gemeindeversammlung die Auflösung des Zweckverbandes Sanitätshilfsstelle (SanHist) Balsthal für Thal und Gäu und die Integration der SanHist in die Bevölkerungsschutzorganisation Thal-Gäu (BSR TG), sowie die Genehmigung der erforderlichen Vertragsanpassungen, mit separatem Kostenverteiler für die SanHist.*



Traktandum 7

André Grolimund, Gemeindepräsident

Friedensrichterkreis Gäu:

Beitritts-gesuch Gemeinde Oberbuchsitzen

Anpassungen der §§ 2 + 3 Abs. 2 im
öffentlich-rechtlichen Vertrag über die
Bildung eines Friedensrichterkreises vom
01.07.2012; Genehmigung



Friedensrichterkreis Gäu

Ausgangslage

- Bestehender öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Bildung eines Friedensrichterkreises vom 1. Juli 2012.
- Dem Friedensrichterkreis gehören die Gemeinden Egerkingen, Härkingen, Neuendorf und seit Januar 2013 die Gemeinde Niederbuchsiten an.
- Am 9. April 2025 hat die Gemeinde Oberbuchsiten ein Gesuch um Aufnahme in den bestehenden Friedensrichterkreis gestellt.
- Michael Heim, Friedensrichter des Friedensrichterkreises Gäu, ist bereit, auch für die Gemeinde Oberbuchsiten als Friedensrichter tätig zu sein.



Friedensrichterkreis Gäu

Ausgangslage

- Gemäss gültigem Vertrag können neue Gemeinden dem Friedensrichterkreis jederzeit auf Beginn eines neuen Jahres beitreten.
- Damit der Beitritt von Oberbuchsitzen bereits per Beginn der neuen Amtsperiode 2025/2029 möglich ist, soll im Zuge der Vertragsanpassung auch der Zeitpunkt (Eintritt neuer Gemeinden) geändert werden.
- Gemäss § 13 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bildung eines Friedensrichterkreises vom 1. Juli 2012 ist für Vertragsänderungen die Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden erforderlich.



Friedensrichterkreis Gäu

Anpassungen §§ 2 + 3 Abs. 2

Regelung gemäss geltendem Reglement	Regelung neu, gültig ab 01.08.2025
§ 2 Parteien Folgende Einwohnergemeinden sind Vertragsparteien: – Egerkingen – Härkingen – Neuendorf – Niederbuchsiten	§ 2 Parteien Folgende Einwohnergemeinden sind Vertragsparteien: – Egerkingen – Härkingen – Neuendorf – Niederbuchsiten – Oberbuchsiten
§ 3 Erweiterte Mitgliedschaft ¹ Nachträgliche Eintritte weiterer Einwohnergemeinden sind durch die Gemeindeversammlungen aller beteiligten Einwohnergemeinden zu beschliessen. ² Der Eintritt neuer Gemeinden kann jederzeit auf Beginn eines neuen Jahres erfolgen.	§ 3 Erweiterte Mitgliedschaft ¹ Nachträgliche Eintritte weiterer Einwohnergemeinden sind durch die Gemeindeversammlungen aller beteiligten Einwohnergemeinden zu beschliessen. ² Der Eintritt neuer Gemeinden kann jederzeit auf Beginn eines neuen Jahres erfolgen.



Friedensrichterkreis Gäu

Antrag

Der Gemeinderat beantragt zu Handen der Gemeindeversammlung die Genehmigung der vorliegenden Anpassungen der §§ 2 + 3 Abs. 2 im öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung eines Friedensrichterkreises vom 1. Juli 2012 mit Inkrafttreten per 1. August 2025.



Traktandum 8

André Grolimund, Gemeindepräsident

Teilrevision

**Statuten Musikschule Gäu;
Genehmigung**



Teilrevision Statuten Musikschule Gäu

Ausgangslage

- Der Musikschule Gäu gehören die Gemeinden Egerkingen, Härkingen, Neuendorf, Niederbuchsiten und Oberbuchsiten an.
- Das Amt für Gemeinden hat auf einige Punkte hingewiesen, welche im Rahmen einer Statutenrevision anzupassen sind.
- Die Musikschule Gäu hat seit 2 Jahren eine DGO, weshalb gewisse Artikel in den Statuten anzupassen sind.
- Die Delegierten der Musikschule Gäu haben die Statuten anlässlich der Delegiertenversammlung vom 14. Mai 2025 genehmigt.
- Die revidierten Statuten treten per 1. August 2025 in Kraft.



Teilrevision

Statuten Musikschule Gäu

Die wesentlichsten inhaltlichen Anpassungen sind:

- Der Sitz der Musikschule Gäu befindet sich neu in Oberbuchsitzen (bisher Neuendorf).
- Pro Gemeinde werden 3 Delegierte gewählt (wie bisher).
- Neu werden Lehrpersonen nicht mehr als Delegierte gewählt.
- Die Vorstandsmitglieder haben an der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht mehr.
- An der Delegiertenversammlung wird ein/e Tagespräsident/in gewählt (als Vorschlag wird meistens der/die Präsident/in des Vorstandes gewählt).



Teilrevision Statuten Musikschule Gäu

Antrag

Der Gemeinderat beantragt zu Händen der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Teilrevision der Statuten des Zweckverbandes Musikschule Gäu mit Inkrafttreten per 1. August 2025.



Traktandum 9

André Grolimund, Gemeindepräsident

Stellenplan Gemeindepersonal 2025; Genehmigung



Stellenplan 2025

Ausgangslage

- Gemäss gültigem Personalreglement § 6 beschliesst die Gemeindeversammlung (im Zuge der Budgetgenehmigung) den Stellenplan als Rahmen für die Stellenbewirtschaftung durch den Gemeinderat.
- Der Stellenplan enthält, differenziert nach Führungsebene und Funktionsstufen, die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Stellenprozente der jeweiligen Abteilungen.
- Er wird mindestens einmal pro Legislatur durch den Gemeinderat überprüft.



Stellenplan 2025

Ausgangslage

§ 7 Stellenbewirtschaftung

- ¹ Der Gemeinderat überwacht und steuert den Personalaufwand der Einwohnergemeinde und die Aufgabenerfüllung durch das Gemeindepersonal. Bei verändertem Aufgabenumfang oder -inhalt müssen diese Veränderungen im Stellenplan berücksichtigt werden.

§ 8 Unbefristete Stellen

- ¹ Unbefristete Stellen können besetzt werden, wenn sie im Stellenplan bewilligt sind.

§ 9 Befristete Stellen

- ¹ Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung kann der Gemeinderat auf Antrag des Verwaltungsleiters ausserhalb des Stellenplans und im Rahmen seiner Finanzkompetenz auf maximal 12 Monate befristete Stellen bewilligen und besetzen.



Stellenplan 2025

Anstellung Verwaltungsleitung, BL Bau und SB Administration

- An der Budgetgemeindeversammlung im Dezember 2024 wurden die Gemeindeordnung und das darin enthaltene Organigramm mit Inkrafttreten per 1. Januar 2025 genehmigt.
- Im Zuge der Umsetzung der neuen Gemeindeordnung / Organigramm sind die entsprechenden «neuen» Stellen gemäss Organigramm zu besetzen.



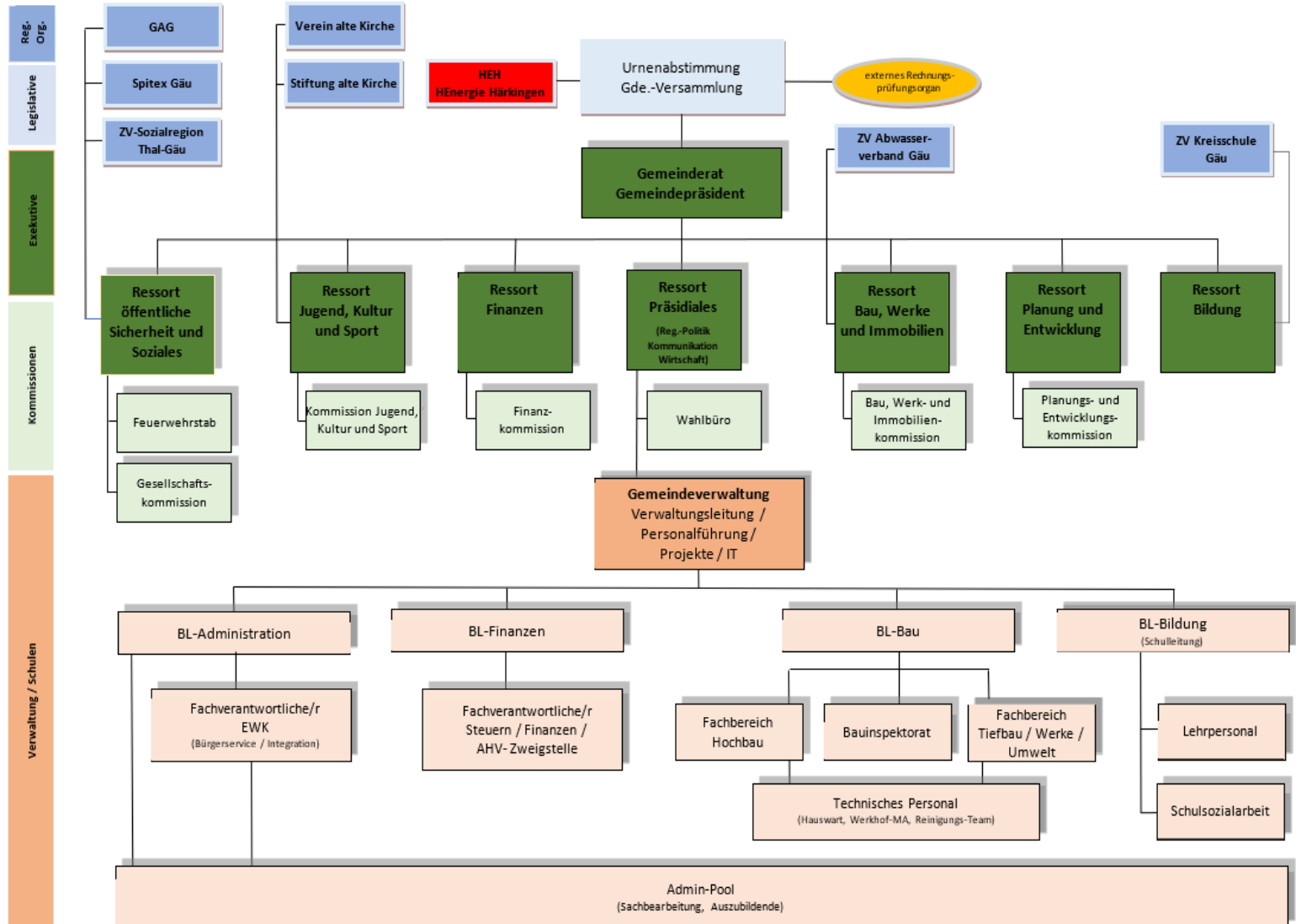
Stellenplan 2025

Anstellung Verwaltungsleitung, BL Bau und SB Administration

- Aufgrund der Schülerzahlen und Empfehlungen des LSO (Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn) sollte die Stelle des Bereichsleiters Bildung (Schulleiter) mit 105 % dotiert sein. Ein Pensum von 70 – 80 % ist vorgesehen und die nötige Entlastung des Bereichsleiters Bildung soll mit dem Schulsekretariat (20 %) erzielt werden können (SB Administration).
- Damit die Anstellung der Verwaltungsleitung, der BL Bau und der Sachbearbeiter-Stelle «Administration» zeitnah erfolgen kann, soll der Stellenplan bereits heute behandelt und mit Inkrafttreten per sofort, genehmigt werden.



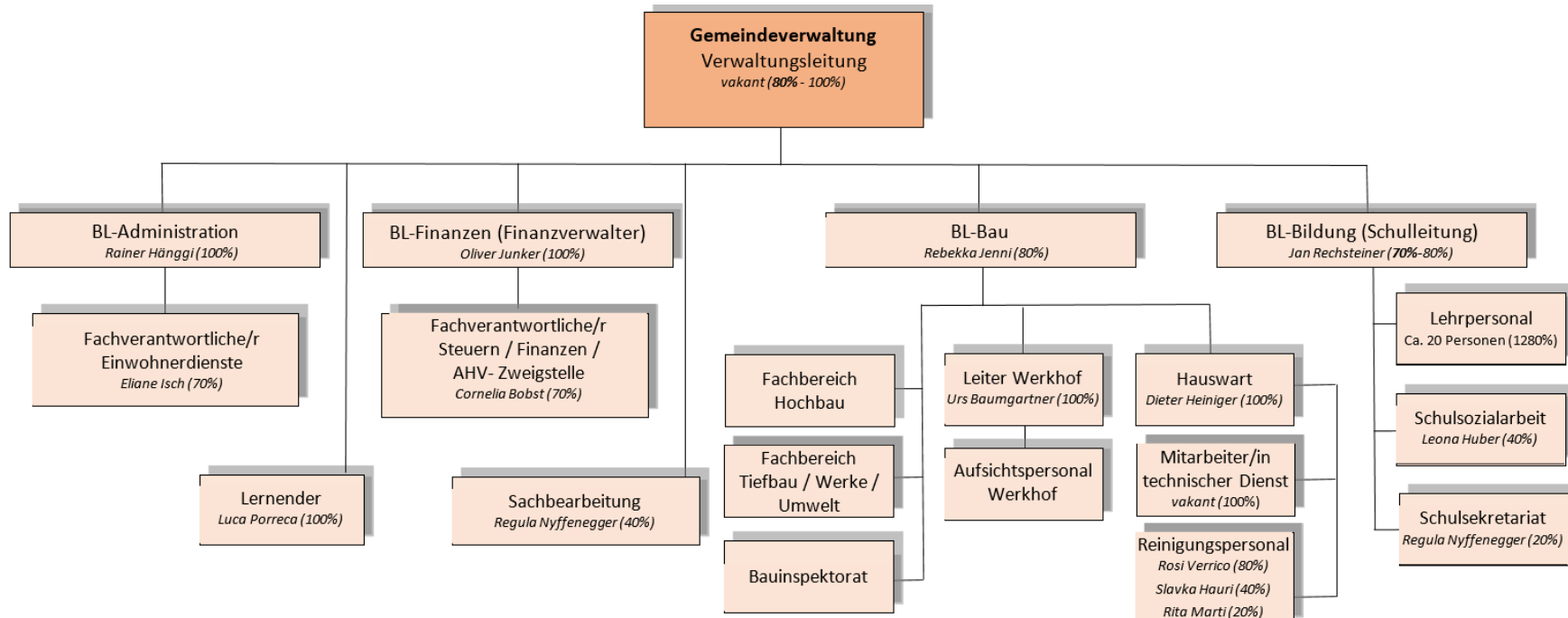
Stellenplan 2025 - Organigramm





Stellenplan 2025

Organigramm (intern)





Stellenplan 2023 vs. 2025

Verwaltung / Schule

<i>Funktion</i>	<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>
Verwaltungsleitung	10 %	80 – 100 %
BL Finanzen	100 %	100 %
BL Administration	100 %	100 %
BL Bau	40 %	80 %
BL Bildung	70 %	70-80%
SB Steuern/AHV	70 %	70 %
SB EWK	70 %	70 %
SB (40%) / Schulsekr. (20%)	-	60 %
	<u>460 %</u>	<u>630-660 %</u>



Stellenplan 2023 vs. 2025

Techn. Dienst / Reinigung

<i>Funktion</i>	<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>
Gemeindearbeiter	100 %	100 %
Hauswart	100 %	100 %
MA Techn. Dienst	100 %	100 %
Reinigung	140 %	140 %
	<u>440 %</u>	<u>440 %</u>



Verwaltungsmitarbeitende



André Grolimund
Verwaltungsleiter a.i. (10 %)



Rainer Hänggi
BL Administration (100 %)



Rebekka Jenni
BL Bau (80 %)



Jan Rechsteiner
BL Bildung (70 - 80 %)



Cornelia Bobst
Steuern / AHV (70 %)



Eliane Isch
Einwohnerkontrolle (70 %)



Regula Nyffenegger
SB (40 %) / Schulsekretariat (20 %) (60 %)



Luca Porreca
Lernender

BL Finanzen 100 % (vakant)

Verwaltungsleitung 80 - 100 % (vakant)



Mitarbeitende Techn.-Dienst



Urs Baumgartner
Leiter Werkhof (100 %)



Dieter Heiniger
Hauswart (100 %)

vakant
MA Techn.-Dienst (100 %)



Rosi Basile-Verrico
Reinigung (80 %)



Slavka Hauri
Reinigung (40 %)

vakant
Reinigung (20 %)



Stellenplan 2025

Antrag

Der Gemeinderat beantragt zu Händen der Gemeindeversammlung die Genehmigung des vorliegenden Stellenplanes des Gemeindepersonals 2025 (Verwaltung/Schulleitung: 660 %; Technischer Dienst/Reinigung: 440 %) mit Inkrafttreten per sofort.



Traktandum 10

André Grolimund, Gemeindepräsident

**Mitteilungen
an die Versammlung /
aus der Versammlung**



Mitteilungen / Verschiedenes

Anlässe

- 1. August 2025
- Kulturanlass am 14. September 2025

Mitteilungen

- Neubau Einfachturnhalle
- Erweiterung Schulhaus
(a.o. Gemeindeversammlung, Mittwoch, 24.9.2025, 19.00 Uhr)
- Standplätze Fahrende
- Revitalisierung Boningerbach
- Aktueller Stand Stellenbesetzungen



Auf Wiedersehen René Luppi!

Engagement

Langjähriges Engagement in verschiedenen Kommissionen/ArG und als Gemeinderat der Einwohnergemeinde Härkingen.



Gemeinderat	01.09.2005 - 31.08.2025	20 Jahre
Planungskommission	29.02.2000 - 31.08.2025	25 Jahre



Auf Wiedersehen René Luppi!

Engagement

René Luppi hat während seiner Amtszeit viel bewegt und sich mit Herzblut engagiert.



Der krönende Abschluss seiner Karriere als Behördenmitglied bilden die Realisierung der Revitalisierung des Boningerbaches sowie der Abschluss der Ortsplanungsrevision.

Lieber René, ein herzliches Dankeschön für deine geleistete Arbeit und die äusserst gute Zusammenarbeit!

Wir wünschen dir alles Gute für die Zukunft!



**Wir wünschen Ihnen einen
schönen und erholsamen
Sommer. ...**

Und nun geht's ab zum Apéro!